

Mini Future Long auf SMI®

SSPA Produkttyp: Mini-Future (2210, Callable)
 Valor: 137888774 / ISIN: CH1378887744

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Referenz-Level	Anfängliches Finanzierungslevel	Anfängliches Stop Loss Level	Bezugsverhältnis
SMI® Bloomberg: SMI / LSEG: .SSMI / Valor: 998089 / ISIN: CH0009980894	12.449,70	10.445,99	10.540,00	100:1 (100 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Der Mini Future Long ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Mini Future Long bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach oben bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis und die Anpassung des Finanzierungslevels und des Stop Loss Levels beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter dem aktuellen Stop Loss Level, verfällt der Mini Future Long sofort und wird zum Marktwert zurückbezahlt. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 137888774 / ISIN: CH1378887744
Ausgabevolumen	Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 20,07 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Finanzierungslevel-Währung	CHF
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	02. September 2024
Festlegungstag (Pricing)	30. August 2024
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	04. September 2024
Erster Handelstag	02. September 2024
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt.
Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1 (im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin)	Wenn ein Stop Loss Ereignis NICHT eingetreten ist , erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.
Szenario 2	Wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt , verfällt der Mini Future sofort und der Wertpapiergläubiger erhält am Fälligkeitstag den Stop Loss Abrechnungsbetrag.
Stop Loss Abrechnungsbetrag	Der Stop Loss Abrechnungsbetrag entspricht einem Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird.
Auszahlungsbetrag	Max [0, (Abrechnungskurs – Aktuelles Finanzierungslevel)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 CHF entspricht).
Aktuelles Finanzierungslevel	Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Finanzierungslevel. Das Finanzierungslevel wird täglich vor Markttöfnung angepasst. Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $FL_{\text{neu}} = FL_{\text{alt}} + \frac{(R + FS) \cdot FL_{\text{alt}} \cdot n}{360} - \text{Dividende} \cdot \text{DivFaktor} + \text{DivKosten}$ FL_{neu} Aktuelles Finanzierungslevel nach der Anpassung. FL_{alt} Finanzierungslevel vor der Anpassung. Finanzierungsspread (FS) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 15% festgelegt. Der Anfängliche Finanzierungsspread entspricht 3,5%. Rate (R) Entspricht der SARON-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt. Dividende (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, die an die Halter des Basiswerts ausgeschüttet werden, wobei der "Ex-Dividende" Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt. DivFaktor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt. DivKosten (falls zutreffend) DivKosten (ausschliesslich im Fall von Performance-Indizes als Basiswert anwendbar) bezeichnet einen Betrag, der ab dem jeweiligen Anpassungstichtag, an dem die jeweilige in dem Basiswert enthaltene Aktie der Aktiengesellschaft "Ex-Dividende" notiert, das FL_{alt} erhöht. DivKosten wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Dividende im Wege des Abzugsverfahrens anfallen, soweit diese nicht angerechnet werden können. n Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich). Der erste aktuelle Anpassungstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes.

Aktuelles Stop Loss Level	Das Aktuelle Stop Loss Level wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet. Das Aktuelle Stop Loss Level wird täglich vor Markttöffnung angepasst. Das Aktuelle Stop Loss Level wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $SL = FL_{neu} \cdot (1 + SLP)$ Stop Loss Premium (SLP) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 10% festgelegt. Die Anfängliche Stop Loss Premium entspricht 0,9%.
Stop Loss Ereignis	Ein Stop Loss Ereignis hat stattgefunden, wenn der durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere auf oder unter das aktuelle Stop Loss Level fällt. Ein Stop Loss Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P's / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Die Börsen, an denen die Teilkomponenten des Basiswertes gehandelt werden, wie vom Index Sponsor von Zeit zu Zeit bestimmt.
Index Sponsor	SIX Index AG
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswertes in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	Keine
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über www.ubs.com/keyinvest abrufbar.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmalig zum 01. Oktober 2024), noch nicht ausgeübte Mini Future vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 3 Monat(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass die Mini Future börsentäglich veräussert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Mini Future alle 3 Monate (erstmalig zum 01. Oktober 2024) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum

	Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
	Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.
Kleinste handelbare Einheit	1 Mini Future(s)
Mindestausübungszahl	1 Mini Future(s), Mini Futures können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	UBS
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen bei Index Komponenten

Jeder Anleger sollte beachten, dass, da dieses Produkt auf einen Index verweist, unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Index um einen sog. Net Price Return-, Price Return- oder Total Price Return- Index handelt, die durch die Emittentin unter dem Produkt geleisteten Zahlungen den Bruttodividendenzahlungen entsprechen werden, welche von den im Index enthaltenen Bestandteilen geleistet werden, abzüglich der im Hinblick auf solche Bruttodividenden geltenden Quellensteuerbeträge. Für den Fall, dass die Dividenden aus einer US Quelle stammen, werden diese Quellensteuerbeträge in Übereinstimmung mit den US Quellensteuervorschriften aus Section 871(m) von der Emittentin oder in deren Namen an den US Internal Revenue gezahlt.

Index Disclaimer

SMI®

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des SMI® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Wertpapieren, insbesondere:

- werden die Wertpapiere in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Wertpapiere;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Wertpapiere;
- finden allfällige Belange der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des SMI® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Wertpapieren und dessen Performance aus.

SIX Index AG geht weder mit den Käufern der Wertpapiere noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Inbesondere

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
 - die Ergebnisse, welche von den Wertpapieren, den Inhabern von den Wertpapieren oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SMI® sowie den im SMI® enthaltenen Daten erzielt werden können;
 - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des SMI® und seinen Daten;
 - die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des SMI® und seinen Daten;
 - die Performance der Wertpapiere im Allgemeinen.
- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten aus;
- haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SMI® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere oder sonstiger Dritter.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA“)) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

- (a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder
- (b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- (2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;

(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;

(4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder

(5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als „andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte“ (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und „spezielle Anlageprodukte“ (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäß Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.